

Anlage WaStrG-KostV — (zu § 1 Absatz 4)Gebührenverzeichnis

Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1436 - 1439)

Lfd.Nr. Gebührenpflichtige Tatbestände Rechtsgrundlage Gebühr

1 Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau § 14 Absatz 1 Satz 1 WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro 0,85 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 1 190 Euro

bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro 5 370 Euro zuzüglich 0,75 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro 9 550 Euro zuzüglich 0,6 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro 20 280 Euro zuzüglich 0,5 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro 35 200 Euro zuzüglich 0,36 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 25 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro 121 100 Euro zuzüglich 0,25 v. H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 50 Mio. Euro 195 670 Euro zuzüglich 0,12 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

2 Planänderung § 14d WaStrG 1 v. H. des Baukostenwertes der geänderten Maßnahme, mindestens 600 Euro

3 Versagen der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung § 14b Nummer 6 WaStrG bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 oder Nummer 2

4 Genehmigung des Ausbaues oder Neubaus ohne Planfeststellung § 14 Absatz 1 Satz 2 WaStrG Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro 0,75 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 600 Euro

bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro 4 470 Euro zuzüglich 0,6 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro 8 050 Euro zuzüglich 0,5 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro 17 000 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro 28 930 Euro zuzüglich 0,25 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 25 Mio. Euro 88 590 Euro zuzüglich 0,12 v. H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

5 Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau § 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG 0,12 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 600 Euro

6 Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung § 74 Absatz 3 VwVfG 150 Euro bis 1 190 Euro

7 Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes § 75 Absatz 2 Satz 2 und 4 VwVfG 150 Euro bis 1 190 Euro

8 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses § 77 VwVfG bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1

9 Schriftliche strompolizeiliche Verfügung § 28 Absatz 2 Satz 1 WaStrG 120 Euro bis 2 980 Euro

10 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen § 31 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG 240 Euro bis 2 390 Euro

11 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen § 31 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro 0,5 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 150 Euro

bei Baukosten über 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro 4 770 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro 7 160 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro 11 930 Euro zuzüglich 0,3 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

bei Baukosten über 5 Mio. Euro 17 900 Euro zuzüglich 0,1 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten

12 Versagung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung § 31 Absatz 5 Satz 1 WaStrG bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 10 oder der Gebühr nach Nummer 11

13 Rücknahme oder Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung § 32 Absatz

- 2 WaStrG§ 32 Absatz 3 WaStrG bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 10 oder der Gebühr nach Nummer 11
- 14 Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schifffahrtszeichens § 34 Absatz 2 Satz 2 WaStrG 240 Euro bis 2 390 Euro
- 15 Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren § 37 Absatz 1 Satz 3 WaStrG 90 Euro bis 300 Euro
- 15a Festsetzungsbescheid über die Entschädigung § 37 Absatz 2 Satz 1 WaStrG 180 Euro bis 2 390 Euro
- 16 Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach den Nummern 10, 11 und 14 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen) § 31 WaStrG§ 34 WaStrG bis zu 75 v. H. der Gebühr für den ursprünglichen Verwaltungsakt
- 17 Schriftliche Einzelgenehmigung § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerten auf der Nordseeinsel Borkum 70 Euro
- 17a Schriftliche Einzelgenehmigung § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Schutz der Raddünen auf der Nordseeinsel Wangerooge 70 Euro
- 18 Schriftliche Einzelgenehmigung § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Strompolizei-verordnung zum Schutz bundes-eigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen 50 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden
- 19 Allgemeine Genehmigung § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Strompolizei-verordnung zum Schutz bundes-eigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen 50 Euro bis 120 Euro
- 20 Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen § 9 Absatz 1 der Schleusenbetriebsverordnung der General-direktion Wasserstraßen und Schifffahrt 120 Euro bis 1 190 Euro
- 21 Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen § 9 Absatz 1 der Schleusenbetriebsverordnung der General-direktion Wasserstraßen und Schifffahrt bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 20
- 22 Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau § 12 der Schleusenbetriebs-verordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt 50 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden
- 23 Schriftliche Befreiung vom Lade-/Löschverbot (Anlanden von Passagieren/Passagierschifffahrt) in den Schutz- und Sicherheitshäfen Kiel-Holtenau und Brunsbüttel § 40 i. V. m. § 20 der Schutz- und Sicherheitshafenverordnung 60 Euro für eine einmalige Befreiung, 120 Euro für eine ganzjährige Befreiung
- 24 Erteilung einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum § 9 der Hafenordnung Borkum 50 Euro für Sportfahrzeuge, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden, für sonstige Fahrzeuge 50 Euro bis 600 Euro
- 25 Versagung einer schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum § 9 der Hafenordnung Borkum bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 24
- 26 Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, soweit nicht speziell geregelt § 1 Absatz 2 WaStrG-KostV bis zu 75 v. H. der Gebühr, die für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
- 27 Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen – auch Dritter – gegen gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder die Rücknahme eines solchen Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung § 1 Absatz 3 WaStrG-KostV 60 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angeforderten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

Zitiervorschlag: Anlage WaStrG-KostV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaStrG-KostV/anlage>